

# RS Vwgh 2005/1/26 2002/08/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2005

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

BUAG §25a Abs7;

### Rechtssatz

Die Haftung nach § 25a Abs. 7 BUAG setzt die Uneinbringlichkeit der Zuschläge, die Stellung des Haftenden als Vertreter, eine Pflichtverletzung des Vertreters, dessen Verschulden an der Pflichtverletzung, deren Ursächlichkeit für die Uneinbringlichkeit der Zuschläge und einen Rechtswidrigkeitszusammenhang voraus.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080213.X01

### Im RIS seit

10.03.2005

### Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)